

„Vorwurf der Vorteilsgewährung wegen Versendung von WM-Tickets an politische Funktionsträger“

BGH, Urteil vom 14.10.2008 – 1 StR 260/08 (LG Karlsruhe)
in *NJW* 2008, S. 3580 – 3585

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte war Vorsitzender des Energiekonzerns Energie Baden-Württemberg-AG (fortan EnBW). Die EnBW erwarb 2002 Sponsoren- und Werberechte von der FIFA für die 2006 stattfindende Fußball-WM. Es standen der EnBW 14.000 Eintrittskarten der WM zur Verfügung, die von der Marketingabteilung nach einem Sponsoringkonzept an herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft und Politik vergeben werden sollten, damit diese ihre entsprechenden Institutionen (re-)präsentieren konnten und zugleich die EnBW als Hauptsponsor der WM in Baden-Württemberg werbewirksam hervorheben konnten. Hierzu wurde eine Kooperationsliste mit dem Land Baden-Württemberg erstellt, um Doppelveranstaltungen zu vermeiden – schließlich war die EnBW der einzige Sponsor aus Baden-Württemberg. Es sollten sämtliche Mitglieder der Bundes- und Landesregierung des Landes Baden-Württemberg eingeladen werden.

Am 20.12.2005 unterzeichnete der Angeklagte 700 Weihnachtsgrußkarten an Adressaten seiner eigenen VIP-Datei. Um hier ausgenommen zu werden mussten ihm diese Personen stets persönlich bekannt sein und der Kontakt eine protokollarische Wertigkeit aufweisen. Die eventuelle dienstliche Relation zum Unternehmen der EnBW war dabei gleichgültig. Zwei diesen Vorgang betreuende Mitarbeiterinnen schlugen vor diesen Grußkarten – die zudem noch teilweise handschriftliche Zusatzvermerke erhielten – teilweise noch Präsente beizufügen. Eine Liste der Empfänger hatten diese mit der Leiterin der Protokollabteilung der EnBW erstellt. Hierunter waren auch personengebundene Gutscheine für Logenplätze von Spielen in Berlin und Stuttgart. Der Angeklagte stimmte zu und ließ an 36 Personen der Weihnachtskarten-Adressaten WM-Gutscheine beilegen, unter anderem an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg und fünf Minister, sowie einen Staatssekretär im Bundesumweltministerium. Diese Personen waren für die Geschäftspolitik der EnBW von besonderer Bedeutung, was dem Angeklagten – wenn auch nicht im Detail – bekannt war. Der Angeklagte handelte dabei im Bewusstsein des – insofern noch offenen – Sponsoring- und Einladungskonzepts der EnBW, wobei ihm als Vorstandsvorsitzendem ein Gestaltungsspielraum zukam.

Nachdem die Presse von diesen Präsenten berichtete und die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten eingeleitet hatte lehnte der baden-württembergische Ministerpräsident die Einladung zu den Spielen im Namen aller eingeladenen Regierungsmitglieder ab. Gleiches tat auch der Staatssekretär im Umweltministerium. Sämtliche Mitglieder der Landesregierung hatten ohnehin freien Zugang zu den in Stuttgart stattfindenden Spielen.

Bereits zuvor hatten die Minister im Ministerrat einen Beschluss gefasst, dass die Annahme von Ehrenkarten für Veranstaltungen, deren Besuch zu den Repräsentationspflichten eines Regierungsmitgliedes gehört, nicht als Geschenke zu werten und daher nicht genehmigungspflichtig sind.

Das LG hat den Angeklagten von den Vorwürfen der Vorteilsgewährung in sieben Fällen freigesprochen. Die Revision der StA blieb ohne Erfolg.

II. Urteilsgründe

In Frage steht eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 333 StGB.

1. **Tauglicher Täter** ist Jedermann, hier mit dem Angeklagten gegeben
2. Es müsste den Regierungsmitgliedern und dem Staatssekretär ein **Vorteil** entstanden sein. Dies ist jeder geldwerte Vorteil, gleich welcher Art. Dass die Mitglieder der Regierung des Landes Baden-Württemberg ohnehin freien Zugang zu allen Spielen in Stuttgart hätten erlangen können ist unerheblich, denn auf diese hypothetische Erwägung ist nicht abzustellen. Auch was den Staatssekretär anbelangt ist es unerheblich, ob er in dieser Eigenschaft nicht ohnehin Karten bekommen hätte – wie von ihm vorgetragen. Ein Vorteil ist daher im WM-Kartengutschein in allen Fällen zu erblicken. Der Vorteil ist auch nicht mit dem Argument zu verneinen, dass die Eintrittskarten den Begünstigten lediglich die Ausübung der dienstlichen Aufgabe ermöglichen sollten, das Land, bzw. den Bund in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Die Dienstpflicht mag bestehen, dies nimmt den in Aussicht gestellten Eintrittskarten jedoch keineswegs den Vorteilscharakter. Es ist umstritten, ob der Vorteil zu verneinen ist, wenn dem Amtsträger lediglich die zur Ausübung seiner Dienste erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies ist aber hier unerheblich, da der Nutzen für die Amtsträger nicht allein dienstlicher, sondern auch privater Natur war (Ziel der Karten war das Erwecken von Vorfreude auf die WM mit dem Präsent an Weihnachten).
3. Das LG war der Auffassung es fehlt eine für § 333 I StGB erforderliche **Unrechtsvereinbarung**, die in einer notwendigen inhaltlichen Verknüpfung zwischen dem angebotenen oder versprochenen Vorteil und der Dienstausübung besteht.
 - a.) Grundsätzliche Notwendigkeit einer solchen Unrechtsvereinbarung bei § 333 I StGB
 - Die Unrechtsvereinbarung ist das Kernstück aller Bestechungsdelikte
 - Grundsätzlich soll eine Erweiterung des Anwendungsbereiches gegenüber § 333 I StGB a.F. erfolgen, nachdem Amtsträger höherer Ebenen mit breit gefächerten Entscheidungsspielräumen kaum greifbar waren. Andererseits wollte der Gesetzgeber bei der Neufassung prinzipiell am Erfordernis der (angestrebten) Unrechtsvereinbarung festhalten. Es wurde im Gesetzgebungsverfahren angeregt für § 333 I StGB den Amtsbezug hergestellt zu wissen, doch dies wurde als zu weitgreifend abgelehnt. Es reicht daher nach wiederholter Stellungnahme der BReg zur Reichweite des § 333 I StGB aus, dass der Vorteil überhaupt für dienstliche Handlungen gewährt worden sei.
 - => Grundsätzliche Notwendigkeit ist gegeben
 - b.) Inhaltliche Ausgestaltung der Unrechtsvereinbarung bei § 333 I StGB
 - Zwischen Vorteil und Dienstausübung muss ein „Gegenseitigkeitsverhältnis“ in dem Sinne bestehen, dass der Vorteil nach dem (angestrebten) ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Betroffenen seinen Grund gerade in der Dienstausübung hat.
 - Ziel der Vorteilsgewährung muss Einflussnahme gerade auf Dienstausübung sein
 - Vorteil muss Gegenleistungscharakter haben
 - Dienstausübung ist jede dienstliche Tätigkeit, die im Tatzeitpunkt (noch) nicht einmal konkretisiert sein braucht. Der Wille des Vorteilsgebers auf generelles Wohlbefinden bezogen, um auf künftige Fachentscheidungen positiven „Druck“ auszuüben reicht in seiner unbestimmt-abstrakten Form (auch sog. „Anfütterung“ und „allgemeine Klimapflege“ erfasst)
 - Grenzziehung ist fließend, aber so soll den Gesamtumständen in ihrer Würdigung Rechnung getragen werden (Erforderlichkeit einer Gesamtschau aller Indizien)
 - Indizien wären auch „Heimlichkeit“ und „Intransparenz“ der Vorteilsgewährung
 - c.) Konkret fallbezogen:

- Zuwendung der Gutscheine müsste ihren Grund gerade in einer Dienstausbübung (als Gegenleistung) haben.
Dienstleistung kann allein eine Fachentscheidung sein. Nicht genügt es, dass der Angeklagte Einfluss auf die dienstliche Aufgabe des Repräsentanten nehmen wollte, da der Vorteil hierfür keinen Gegenleistungscharakter hat, sondern nur Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sein sollte.
 - Repräsentanten sollten nur als „Werbefiguren“ für die EnBW dienen, es ist aber nicht ersichtlich, dass Fachentscheidungen beeinflusst werden sollten. Zweck war ein anderer.
 - Vorgehensweise war nicht auf Verschleierung gerichtet oder durch Heimlichkeit geprägt. Gutscheine wurden mit offiziellem WM-Sponsoren-Logo an Dienstadressen versendet. Wäre im Rahmen des geplanten Abgleichs der Einladungslisten mit dem Land auch offenkundig geworden. Daher transparent.
 - Gutscheine waren personengebunden und nicht übertragbar, was verdeutlicht, dass es nur um die Person als „Werbefigur“ ging und nicht um einen darüber hinausgehenden persönlichen Vorteil einzuräumen (zumindest nicht final).
 - WM war einzigartiges Sportereignis bei dem Wirtschaft und höchste Politik kooperieren und dies auch nach außen widerspiegeln. Die organisierte Zusammenarbeit ist geradezu erwünscht und offiziell gefördert und entspricht weltweiten Gepflogenheiten.
=> Unrechtsvereinbarung im Rahmen des für § 333 I StGB Erforderlichen (-)
4. Es wurde noch eine Rechtfertigung über den vom Ministerrat erlassenen Beschluss der „Ehrenkarten-Regelung“ angedacht aber offengehalten.
 5. Ergebnis:
Der Angeklagte wird nicht wegen § 333 I StGB verurteilt.

III. Problemstandort

Der Problemstandort ist bei der Frage nach dem Erfordernis einer konkreten Unrechtsvereinbarung festzumachen, sowie bejahendenfalls deren Voraussetzungen greifbar zu machen.

IV. Weiterführende Literatur

- Trüg in NJW 2009, 196
- Allgemein: Fischer, Kommentar, § 333 Rn. 7 i.V.m. § 331, Rn. 21 ff.